Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

Sitzung vom	Mitgeteilt den	Protokoll Nr.
23. Februar 1999	26. FEB. 1999	302

AfU Nr. 22-99\3
C S U W O K L
- 1. März 1999

Zur Sicherstellung der Qualität des Wassers der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat die Gemeinde Maienfeld das Büro für Technische Geologie und Hydrogeologie, Dr. T. Lardelli, Chur, damit beauftragt, die Grundlagen für die Ausscheidung von detaillierten Schutzzonen sowie für ein Schutzzonenreglement für die Quellen "Gleggtobel", "Maienfelder Alpen", "Magutters" und "Hof" zu erarbeiten. Die Unterlagen wurden in der Gemeinde vom 22. August 1997 bis 22. September 1997 öffentlich aufgelegt und die betroffenen Grundeigentümer orientiert. Nach der Vorprüfung der vom Geologen erarbeiteten Unterlagen durch das Amt für Umweltschutz musste das Reglement den neusten Bestimmungen der Gesetzgebung angepasst werden.

Mit Datum vom 4. Dezember 1998 hat der Stadtrat von **Maienfeld** gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) die Schutzzonenpläne sowie das zugehörige Schutzzonenreglement für die obengenannten Quellen erlassen. Mit Schreiben vom 14. Dezember 1998 hat der Stadtrat die betroffenen Eigentümer nochmals über die Schutzzonenausscheidung orientiert und ihnen eine Einsprachefrist von 30 Tagen zugestanden. Mit Schreiben der Gemeinde Maienfeld vom 15. Dezember 1998 wurden die Unterlagen der Schutzzonenausscheidung dem Amt für Umweltschutz zur Prüfung und zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht und in Aussicht gestellt, allfällige Einsprachen gegen die Schutzzonenausscheidung dem Amt für Umweltschutz mitzuteilen. Bis zum 10. Februar 1999 ist dem Amt für Umweltschutz keine entsprechende Meldung gemacht worden.

Nach Einsichtnahme in das Schreiben der Gemeinde Maienfeld vom 15. Dezember 1998, in den hydrogeologischen Bericht "Grundwasserschutzzonen Quellen, Quellen Gleggtobel, Quellen Maienfelder Alpen" vom 22. Dezember 1994, den Bericht "Sanierung der Quellen Magutters, Maienfeld" vom 6. Juni 1996, beide vom Büro für Technische Geologie und Hydrogeologie, Dr. T. Lardelli, Chur, in das Schutzzonenreglement, in die Schutzzonenpläne Mst. 1:5'000 für die Quellen im Gebiet Hof - Magutters, Gleggtobel und Maienfelder Alpen, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne im Mst. 1:5'000 für die Quellen im Gebiet Hof - Magutters, Gleggtobel und Maienfelder Alpen, erlassen vom Stadtrat Maienfeld am 4. Dezember 1998, werden genehmigt.

2. Die Stadtgemeinde Maienfeld wird beauftragt, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 29 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Maienfeld anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss je ein Reglement und ein Satz Schutzzonenpläne abgeliefert.

3. Gestützt auf Ziffer 3 der Gebührenordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

 Fr. 250.--

 erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung dieses Beschlusses mittels beiliegendem Einzahlungsschein der Standesbuchhaltung Graubünden, Chur, auf Postkonto 70-187-9 (Konto 4150.4310) zu überweisen.

4. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 20 Tagen seit dessen Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

5. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne Mst. 1:5'000 mit Genehmigungsvermerk der Regierung: an den Stadtrat Maienfeld, 7304 Maienfeld; an das Grundbuchamt, 7304 Maienfeld; an das Amt für Umweltschutz unter Erstattung der Akten; **ohne Beilage**: an das Amt für Raumplanung, an die kantonale Finanzkontrolle und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

GRISCHUN * GRIGIONE * GRAUBÜNDEN

Namens der Regierung

Der Präsident:

K. Huber

Der Kanzleidirektor:

i.V.

lic. iur. W. Frizzoni